

Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld

Die Zuständigkeiten für den **Umweltausschuss** und den **Ausschuss für Planen und Bauen** sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld geregelt. Die dortigen Regelungen sind maßgeblich. Die folgenden Ausführungen sind daher nur als Erläuterungen dazu zu verstehen.

Hingewiesen sei darauf, dass in vielen Fällen Sachverhalte auch in beiden Ausschüssen behandelt werden.

Umweltausschuss

Dem Umweltausschuss werden **Entscheidungen** übertragen, die keiner koordinierenden Entscheidung im Ausschuss für Planen und Bauen bzw. im Haupt- und Finanzausschuss oder einer abschließenden Entscheidung im Rat bedürfen

- zu Strategien, Konzepten und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel,
- in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Umweltsanierung und der städtischen Grünflächen (einschließlich Friedhof Lette und städtischen Forsten),
- über umweltrelevante Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

Vorberaten werden:

- alle Angelegenheiten des Grünflächenbereichs, des Umweltschutzes und der Umweltsanierung, die die allgemeine Freiflächenplanung und Bauleitplanung berühren.
- Aufstellung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)
- stadtteilbezogene und gesamtstädtische Mobilitätskonzepte und -planungen.
- alle verkehrlichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.
- Plan- und Satzungsbeschlüsse zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung
- städtische Bauvorhaben des kommunalen Gebäudemanagements
- die verfahrensbegleitenden Beschlüssen zu allen Planverfahren
- Planungsvorhaben anderer Planungsträger

Ausschuss für Planen und Bauen

Dem Ausschuss für Planen und Bauen werden **Entscheidungen** übertragen, die keiner koordinierenden Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss oder einer abschließenden Entscheidung im Rat bedürfen:

- zu Strategien, Konzepten und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, ansonsten Vorberatung

- zu Konzepten und Maßnahmen zur integrierten Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Städtebauförderung)
- bei den verfahrensbegleitenden Beschlüssen zu allen Planverfahren der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung
- zu Planungsvorhaben anderer Planungsträger
- über wichtige verkehrsordnende Maßnahmen, einschließlich Fragen der Verkehrssicherheit.

Vorberaten werden:

- alle strategischen Angelegenheiten der Stadtplanung und der Stadtentwicklung sowie Angelegenheiten im Bereich Wohnen und Wohnbaulandentwicklung
- Plan- bzw. Satzungsbeschlüsse zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Bauleitpläne, u.a. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
- alle verkehrlichen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, die städtebauliche Entwicklung und den Klimaschutz haben
- städtische Bauvorhaben des kommunalen Gebäudemanagements
- Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in der lokalen Wirtschaft und im Schulbereich
- Aufstellung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)
- die Ergebnisse der verbindlichen Anwohnerbeteiligung gem. § 8a, Abs. 3 KAG vor der Beschlussfassung über die Durchführung einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme
- von stadtteilbezogenen und gesamtstädtischen Mobilitätskonzepten und -planungen.

Die Verwaltung hat im Besonderen zu unterrichten:

- vor Erteilung einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB (Bauen im unbepflanzten Innenbereich)
- vor der Erteilung von Baugenehmigungen nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- über alle Neuerungen in Angelegenheiten und Aufgaben der Denkmalpflege gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutz-gesetz (DSchG), über die Eintragung in die Denkmalliste (§ 3 DSchG), die Erhaltung von Denkmälern (§ 7 DSchG) und die Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 8 DSchG).